



Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23.07.2008 am 23.04.2024 folgende 5. Änderung beschlossen:

§ 1 – öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Birkenfeld betreibt *Wochenmärkte* i. S. v. § 67 der Gewerbeordnung und einen *Weihnachtsmarkt (Spezialmarkt)* i. S. v. § 68 der Gewerbeordnung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 – Platz, Zeit und Öffnungszeiten

1a) Der Wochenmarkt findet im OT Birkenfeld auf dem „Marktplatz“ vor dem Gebäude Marktplatz 4 statt.

1b) Der Weihnachtsmarkt findet im OT Birkenfeld auf dem Kirchplatz vor der evangelischen Kirche statt. Die Verwaltung kann bei Bedarf die Marktfläche auf angrenzende Bereiche erweitern.

1c) Der Keltermarkt findet im OT Gräfenhausen in der „Kelter“, Kelterstr. 11 statt.

2a) Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag statt. Er beginnt im Sommerhalbjahr (April-September) um 7.00 Uhr, im Winterhalbjahr (Oktober-März) um 8.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr. Der Verkauf von „Gegrillten Spezialitäten“ beginnt um 8.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er um 1 Tag vorverlegt.

2b) Der Weihnachtsmarkt findet jeweils am 1. Samstag im Dezember statt. Er ist samstags von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonntags von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

2c) Der Keltermarkt findet in der Zeit von April bis November jeweils am letzten Freitag des Monats statt. Fällt der Markttag auf einen Feier- oder Brückentag so findet der Markttag am Freitag davor statt. Die Verkaufszeit beginnt um 15.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und/oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden müssen, wird dies in „Birkenfeld Aktuell“ öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 – Gegenstände des Marktverkehrs

1) Auf dem Wochenmarkt und dem Keltermarkt dürfen die in § 67 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren, das sind

- 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig,**
- 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,**
- 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,**
- 4. alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle,**
- 5. alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden gaststättenrechtlichen Erlaubnis**

verkauft werden.

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn dem einzelnen Gebinde entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

Der Handel mit lebenden Tieren ist untersagt.

2) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen Waren aller Art, die typischerweise mit einem Weihnachtsmarkt in Verbindung gebracht werden können, angeboten werden.

§ 4- Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den

Zutritt je nach den Umständen befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 – Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen nur Waren von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung *bzw. durch eine von der Verwaltung beauftragte Person* für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung *bzw. die von der Verwaltung beauftragte Person* weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Platzzuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- 4) Der Anspruch auf einen zugeteilten Platz erlischt, wenn der Platz eine halbe Stunde nach Beginn der Marktzeit noch nicht belegt ist. Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise eine Tageserlaubnis für den betreffenden Markttag erteilt werden.
- 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Wer trotz erteilter Erlaubnis nicht am Markt teilnehmen kann, hat dies 1 Woche vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu melden.
- 6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Marktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 3. das Geschäft oder die Verkaufseinrichtung des Antragstellers den marktbetrieblichen Erfordernissen nicht entspricht.
- 7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz der Märkte ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder

andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Marktwesen“ in der jeweils geltenden Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 – Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 – Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz, *dem Kirchplatz in Birkenfeld und der Kelter mit Bereich Vorplatz in Gräfenhausen* sind grundsätzlich nur Verkaufsstände zugelassen. Ausnahmen können zugelassen werden (z.B. aus hygienischen Gründen). Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

7) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 – Verhalten auf den Märkten

1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-recht sind zu beachten.

2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

3) Marktbesucher haben ihre Waren so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es darf nur einwandfreie Ware angeboten werden.

4) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten und prüfen können.

5) Waren und sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt werden, daß sie die Sicht auf andere Stände behindern oder den Marktverkehr beeinträchtigen. Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dgl.

6) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,

3. Tiere auf dem Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde.

4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,

5. den Marktverkehr durch lautes Marktschreien erheblich zu stören.

7) Den Käufern ist aus hygienischen Gründen untersagt, die Ware zu berühren.

8) Marktstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst

nach Beendigung der Märkte abgefahren werden.

- 9) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 – Sauberhaltung des Marktes

- 1) Der Marktplatz, der Kirchplatz in Birkenfeld und die Kelter mit Bereich Vorplatz in Gräfenhausen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.

- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Eis und Schnee freizuhalten (das Streuen mit Salz ist nicht erlaubt).
2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen jeweils bis zur Mitte und den nicht belegten, unmittelbar angrenzenden Standflächen zu sammeln und wieder mitzunehmen und auf zulässige Weise zu beseitigen. Die genannten Flächen sind besenrein zu verlassen.

- 3) Bei Verkauf von Waren, die zu sofortigen Verbrauch geeignet sind, hat der Standinhaber für anfallende Abfälle geeignete Behälter aufzustellen und auf diese hinzuweisen.

- 4) Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird nach Beendigung der Marktzeit der Marktplatz auf Kosten des Verursachers wieder in Ordnung gebracht.

§ 10 – Haftung

- 1) Das Betreten des Marktgebietes und das Beschicken der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Mit der Vergabe der Standplätze übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- 3) Der Standinhaber haftet der Gemeinde für sämtliche von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein

Personal ein Verschulden trifft.

§ 11 – Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Bürgermeisteramt ausgeübt.

§ 12 – Sonstiges

Die Gemeinde behält sich vor, bei besonderem öffentlichem Interesse die Märkte zu schließen. Sie haftet in diesem Fall nicht für Kosten und andere Einbußen, die bei Beschränkung der Märkte, Verlegung, Veränderung, Räumung und dgl. entstehen.

§ 11 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- 1. den Zutritt gem. § 4,**
- 2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,**
- 3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 5 Abs. 7 Satz 3,**
- 4. den Auf- und Abbau nach § 6**
- 5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 5,**
- 6. die Plakate und die Werbung nach § 7 Abs. 6,**
- 7. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,**
- 8. das Verhalten auf den Märkten nach § 8 Abs. 1 und 2,**
- 9. das Anbieten von Waren nach § 8 Abs. 3,**
- 10. das Messen und Wiegen von Waren nach § 8 Abs. 4,**
- 11. das Stellen von Waren und dgl. nach § 8 Abs. 5,**
- 12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 6 Nr. 1,**
- 13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 8 Abs. 6 Nr. 2,**
- 14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 8 Abs. 6 Nr. 3 und 4,**

15. lautes Marktschreien nach § 8 Abs. 6 Nr. 5,
16. das Berühren der Ware nach § 8 Abs. 7,
17. das Abfahren von Verkaufsständen und dgl. nach § 8 Abs. 8,
18. die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 9 Satz 1,
19. die Ausweispflicht nach § 8 Abs. 9 Satz 2,
20. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
21. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3
22. die Pflicht zur Bereitstellung von Abfallbehältern mit entsprechendem Hinweis nach
verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Birkenfeld, 24.04.2024



Martin Steiner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu

bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.